

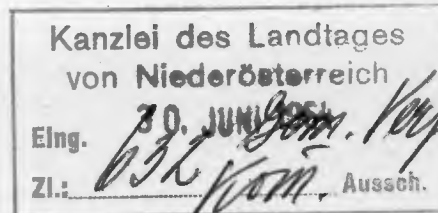
Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.L.A.II/1-2004/56-1964

Wien, am 30. Juni 1964

Betrifft: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (3. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle).



H o h e r L a n d t a g !

Der Bund und das Land Niederösterreich werden durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen die Gehaltsansätze für die Bundes- bzw. Landesbeamten mit Wirkung ab 1. August 1964 um 4% erhöhen, wobei eine Mindesterrhöhung um 80.--S garantiert wurde. Gleichzeitig ist eine Erhöhung der sogenannten "großen Haushaltszulage" um S 50.-- vorgesehen.

Um auch die Gemeindebeamten in den Genuß dieser Erhöhungen zu setzen, wäre eine entsprechende Änderung der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 durchzuführen. Auf diese Maßnahmen ist der beiliegende Gesetzentwurf abgestellt.

Die Gemeindevertreterverbände der ÖVP und der SPÖ und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, haben über telefonische Anfrage ihr Einverständnis mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage erklärt. Wegen der Kürze der Zeit wurde eine Stellungnahme der Bundesdienststellen nicht eingeholt.

Die Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö.Landesregierung:
Dr. T s c h a d e k
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kundl